

TOP 12, Gründung der "Dresdner Ausstellungs - GmbH" und der "Konzert und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden"

Beschluß Nr. 2340-76-93

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 69 Ja-Stimmen und 26 Nein-Stimmen die Gründung von zwei Kapitalgesellschaften "Dresdner Ausstellungs GmbH" und "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH - Kulturpalast Dresden" einschließlich der geänderten und ergänzten Vertragsunterlagen.
2. Alle Schritte zur Gründung der Gesellschaften sind so zu vollziehen, daß die beiden Gesellschaften die bisher von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben zum 01.01.1994 voll übernehmen können.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept erarbeiten zu lassen, wie die im Ostragehege vorhandenen Hallenflächen für die Dresdner Ausstellungs - GmbH erschlossen werden können. Erst nach Vorliegen dieses Konzeptes wird über die Verwertung des Grundstückes Straßburger Platz entschieden: Das Grundstück Straßburger Platz wird nicht an die Dresdner Ausstellungs - GmbH übertragen. Der Vertrag ist entsprechend zu ändern. Die Stadt Dresden stellt für die Anlaufphase eine rückzahlbare zinslose Liquiditätshilfe in Höhe von 1,0 Mio DM zur Verfügung.
4. Der "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden" wird das bewegliche betriebsnotwendige Inventar für das Betreiben des Kulturpalastes übertragen. Zusätzlich stellt die Stadt Dresden für die Anlaufphase eine rückzahlbare zinslose Liquiditätshilfe in Höhe von 1,5 Mio DM zur Verfügung.
5. Die Landeshauptstadt Dresden vermietet das Gebäude "Kulturpalast" einschließlich sämtlicher Betriebseinrichtungen an die "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden".
6. Die Gaststätte im Kulturpalast wird durch die "Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden" weiterbetrieben oder durch sie an einen privaten Betreiber übergeben.
7. Die Sachgründungsberichte und Überleitungsberichte sowie die endgültig formulierten Verträge sind dem Ausschuß für Finanzen zur Beschlußfassung vorzulegen. Darin sind insbesondere alle offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten offenzulegen und Vorschläge für ihre Behandlung zu unterbreiten.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontinuität und Sicherung des Ausstellungsstandortes Dresden schnellstmöglich bis zum Übergang auf das Ostragehege durch Minimalinvestitionen auf dem Straßburger Platz zu gewährleisten. Das durch den Oberbürgermeister zu erstellende Realisierungskonzept ist der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Änderungen und Ergänzungen zum Text der Gesellschaftsverträge:

- § 3 (Änderung und Ergänzung)
"Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Dresdner Amtsblatt."
- § 4 Absatz 2, Satz 2 (Änderung)
"Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein."
- § 12 Absatz 2 a (Ergänzung)
"Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung, Belastung sowie wesentliche Entscheidungen zur Planung und Bebauung von Grundstücken ..."
- § 14 Absatz 2 (Anfügung)
"Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen."
- § 15 Absatz 1 (Neufassung)
"Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Stadtrat (von der Stadtverordnetenversammlung) wie folgt gewählt:
a) der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter,
b) drei Personen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Sinn des Unternehmenszwecks verfügen, aber keine Angestellten dieser Gesellschaft oder anderer Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind,
c) drei Stadtverordnete.
Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch zu einem späteren Zeitpunkt in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft stehen."

Satz 6 (anzufügen)

"Im Fall vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden."

- § 27 (Liquidation) aus dem Gesellschaftsvertrag der Dresdner Ausstellungs - GmbH ist in den Gesellschaftsvertrag der Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden zu übernehmen. Dessen folgende Paragraphen werden entsprechend unnummeriert.